WERNER | R | I
RECHTSANWÄLTE
INFORMATIKER

Westfälische Hochschule

Expertenvortrag:

– Kurzeinführung in die DS-GVO –

Roman Pusep
Rechtsanwalt, Fachanwalt für IT-Recht
Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht

11. Dezember 2025

Referent: RA Roman Pusep

Westfälische Hochschule

- Partner, Rechtsanwalt
  Fachanwalt für IT-Recht
  Fachanwalt für Handels- u. Gesellschaftsrecht
  Datenschutzbeauftragter (TÜV-Zert.)

- WERNER Rechtsanwälte Informatiker
  Oppenheimstraße 16, 50668 Köln

- Telefon 0 221 / 97 31 43 – 73
  roman.pusep@werner-ri.de
  https://www.werner-ri.de

WERNER | R | I
RECHTSANWÄLTE
INFORMATIKER

Die Präsentation

Westfälische Hochschule

- gibt es kostenlos und zur freien Verfügung
- … unter der Website https://www.werner-ri.de
- … unter „TEAM“ => „PARTNER“ => „ROMAN PUSEP“
- … und dann unten unter „VORTRÄGE

Vorträge:

- Gute **IT-Verträge**, Vortrag/Workshop bei AROUND IT-S 09.07.2025, Link zur PDF-Datei
- Expertenvortrag “**Kurzeinführung in die DS-GVO**”, Vor Studiengang “Wirtschaftsrecht” an der Westfälischen Recklinghausen am 03.06.2025, Link zur PDF-Datei
- Gute **IT-Verträge** und Aktuelles zu **NIS-2** (Betroffenhei auf dem Unternehmerfrühstück der VR Bank Nordeife Link zur PDF-Datei
- **E-Rechnung** - Rechtliche Aspekte: Definition, Zeitplan Webinar von WFL/Probierwerk am 16.09.2024, Link z

Das Angebot

Westfälische Hochschule

- Austausch/Brainstorming ist herzlich willkommen.
- Melden Sie sich, rufen Sie an oder
- Vernetzen Sie sich unter einander oder mit mir:
  - LinkedIn: www.linkedin.com/in/roman-pusep-36b33374
  - XiNG: https://www.xing.com/profile/Roman_Pusep/cv
  - Facebook
  - Instagram & Co.

Die Agenda

Westfälische Hochschule

- DS-GVO vs. BDSG
- Räumlicher Anwendungsbereich (Art. 3 DS-GVO)
- Sachlicher Anwendungsbereich (Art. 2 DS-GVO)
- Personenbezogene Daten (Art. 4 Nr. 1 DS-GVO)
- Datenverarbeitung (Art. 4 Nr. 2 DS-GVO)
- Verantwortlicher (Art. 4 Nr. 7 DS-GVO)
- Prinzipien der Datenverarbeitung / Verarbeitungsgrundsätze (Art. 5 Abs. 1 lit. a) bis lit. f) und Abs. 2 DS-GVO)
- Erlaubnistatbestand => Einwilligung (Art. 6 Abs. 1 lit. a), Art. 4 Nr. 11 und Art. 7 DS-GVO)

DS-GVO vs. BDSG

Westfälische Hochschule

- Bedeutung des BDSG
  - „Ausführungsgesetz“ zur DS-GVO
  - Subsidiär:
    - § 1 Abs. 2 BDSG: *„Andere Rechtsvorschriften des Bundes über den Datenschutz gehen den Vorschriften dieses Gesetzes vor.“*
    - § 1 Abs. 5 BDSG: *„Die Vorschriften dieses Gesetzes finden keine Anwendung, soweit das Recht der Europäischen Union, im Besonderen die DS-GVO unmittelbar gilt.“*

DS-GVO vs. BDSG

Westfälische Hochschule

- Aufbau des BDSG
  - § 1 bis 21 – Teil 1 – Gemeinsame Bestimmungen
  - § 22 bis 44 – Teil 2 – Durchführungsbestimmungen für Verarbeitungen zu Zwecken gemäß Art. 2 VO 2016/679
  - §§ 45 bis 84 – Teil 3 – Bestimmungen für Verarbeitung zu Zwecken gemäß Art. 1 Abs. 1 der RiLi 2016/680
  - §§ 85 bis 86 – Teil 4 – Besondere Bestimmungen für Verarbeitung im Rahmen von nicht in die Anwendungsbereiche der VO 2016/679 und der RiLi 2016/680 fallenden Tätigkeiten

Räumlicher Anwendungsbereich

Westfälische Hochschule

- Art. 3 DS-GVO
- Abs. 1 – Datenverarbeitung „im Rahmen der Tätigkeiten einer Niederlassung eines Verantwortlichen“ aus der EU
- Abs. 2 – Verarbeitung von Daten von EU-Betroffenen durch „einen nicht in der Union niedergelassenen Verantwortlichen“, wenn dies im Zusammenhang steht mit
  - lit. a) – Angebot von Waren oder Dienstleistungen
  - lit. b) – Verhalten der Person in der EU beobachtet wird
- Abs. 3 – Datenverarbeitung „durch einen nicht in der Union niedergelassenen Verantwortlichen an einem Ort, der aufgrund Völkerrechts dem Recht eines Mitgliedstaats unterliegt.“

Sachlicher Anwendungsbereich

Westfälische Hochschule

- Art. 2 DS-GVO
- Die DS-GVO gilt für die „ganz oder teilweise automatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten, sowie für die nicht automatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten, die in einem Dateisystem gespeichert sind oder gespeichert werden sollen“

Personenbezogene Daten

Westfälische Hochschule

- Der Begriff wird in Art. 4 Nr. 1 DS-GVO weit gefasst:
  - „personenbezogene Daten“ [sind] alle Informationen, die sich
  - auf eine identifizierte natürliche Person oder
  - auf eine identifizierbare natürliche Person („betroffene Person“) beziehen; als identifizierbar wird eine Person angesehen, die direkt oder indirekt, insb. mittels Zuordnung zu einer Kennung, zu einer Kennnummer [...], die Ausdruck der physischen, physiologischen, genetischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität dieser natürlichen Person sind, identifiziert werden kann; ...

Personenbezogene Daten

Westfälische Hochschule

- Beachte: Es kommen nur natürliche Personen als Betroffene in Betracht!
- Juristische Personen genießen also keinen DS-GVO-Schutz.
- Ferner ist zu beachten, dass
  - nicht nur Daten erfasst sind, die unmittelbar einer natürlichen Person zugeordnet werden können (wie Name oder die Adresse) („…identifizierte…Person“)
  - sondern auch Daten, durch die ein Bezug zu einer Person bei entsprechendem Zusatzwissen herstellbar ist; also personenbeziehbare Daten (wie E-Mail-Adresse oder Telefonnummer) („…identifizierbare Person“…)

Datenverarbeitung

Westfälische Hochschule

- Der Begriff wird in Art. 4 Nr. 2 DS-GVO weit gefasst:
  - „… jeder mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren ausgeführter Vorgang oder jede solche Vorgangsreihe im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten wie das Erheben, das Erfassen, die Organisation, das Ordnen, die Speicherung, die Anpassung oder Veränderung, das Auslesen, das Abfragen, die Verwendung, die Offenlegung durch Übermittlung, Verbreitung oder eine andere Form der Bereitstellung, den Abgleich oder die Verknüpfung, die Einschränkung, das Löschen oder die Vernichtung.“

(Kein) Persönlicher Anwendungsbereich

Westfälische Hochschule

- Keine Ausdrückliche Regelung
- Folge:
  - Alle Verantwortlichen, auf die der sachliche und der Räumliche Anwendungsbereich (Art. 3 und Art. 2 DS-GVO) zutreffen, sind vom Anwendungsbereich umfasst.
- Das sind:
  - öffentliche Stellen des Bundes und der Länder
  - nicht-öffentliche Stellen (wie Arbeitgeber, Banken, Versicherungen, Geschäftspartner, Steuerberater usw. (auch natürliche Personen; Gesellschaftsform egal!)

Verantwortlicher

Westfälische Hochschule

- Der Begriff ist definiert in Art. 4 Nr. 7 DS-GVO:
  - „... ist die natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle, die allein oder gemeinsam mit anderen über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung von personenbezogenen Daten entscheidet .“
- „Behörden“: Öffentliche Stellen des Bundes und der Länder wie Kommunen, Behörden, Gerichte
- „Natürliche oder juristische Personen“: Nicht-öffentliche Stellen wie juristische Personen des Privatrechts (z.B. e.V., AG, GmbH, UG, KGaA, Stiftung bürgerlichen Rechts); aber auch natürliche Personen wie Einzelkaufmann, Mitarbeiter.

Verantwortlicher

Westfälische Hochschule

- Wer kann in einem Unternehmen Verantwortlicher sein ?
  - JA: Das Unternehmen selbst, vertreten durch seine geschäftsführenden Organe (wie Geschäftsführer der GmbH oder Vorstand der AG)
  - NEIN:
    - Beschäftigtenvertretung (Betriebsrat), § 79a BetrVG
    - Mitarbeiter, welche Daten tatsächlich verarbeiten
    - Ausnahme: Persönliche Verantwortung (und Adressat von Sanktionen und Pflichten) nur soweit diese Personen außerhalb ihrer Weisungen bzw. Aufgaben handeln. Stichwort: (Mitarbeiter-)Exzess!

Verarbeitungsgrundsätze

Westfälische Hochschule

- Rechtmäßigkeit (Art. 5 Abs. 1 lit. a) 1. Fall DS-GVO)
- Fairness (Art. 5 Abs. 1 lit. a) 2. Fall DS-GVO)
- Transparenz (Art. 5 Abs. 1 lit. a) 3. Fall DS-GVO)
- Zweckbindung (Art. 5 Abs. 1 lit. b) DS-GVO)
- Datensparsamkeit (Art. 5 Abs. 1 lit. c) DS-GVO)
- Sachliche Richtigkeit (Art. 5 Abs. 1 lit. d) DS-GVO)
- Speicherbegrenzung (Art. 5 Abs. 1 lit. e) DS-GVO)
- Integrität und Vertraulichkeit (Art. 5 Abs. 1 lit. f) DS-GVO)
- Rechenschaftspflicht (Art. 5 Abs. 2 DS-GVO)
- Privacy by Design / by Design (Art. 25 Abs. 1 / 2 DS-GVO)

Verarbeitungsgrundsätze

Westfälische Hochschule

- Die Grundsätze sind immer einzuhalten,
  - nicht nur bei der Erhebung
  - und nicht nur bei (Ab-)Speicherung der personenbezogenen Daten!

Rechtmäßigkeit Art. 5 Abs. 1 lit. a) DS-GVO

Westfälische Hochschule

- Verbot mit Erlaubnisvorbehalt!
- Vergleiche hierzu den Wortlaut des Art. 6 Abs. 1 DS-GVO und vor allem Art. 9 Abs. 1 und Abs. 2 DS-GVO; es gilt ein strenges Regel-Ausnahme-Prinzip:
  - hiernach ist jede Verarbeitung personenbezogener Daten zunächst unzulässig (grundsätzliches Verbot!)
  - Dieses Verbot entfällt nur dann, wenn für den Umgang mit den Daten eine Rechtsgrundlage besteht oder eine andere Einwilligung des Betroffenen vorliegt;

Rechtsgrundlagen nach Art. 6 Abs. 1 DS-GVO

Westfälische Hochschule

- Es liegt die Einwilligung (lit. a)) der betroffenen Person vor
- Die Datenverarbeitung ist erforderlich:
  - zur Vertragserfüllung / vorvertragliche Maßnahmen (lit. b))
  - zur Erfüllung rechtlicher Verpflichtung (lit. c))
  - zum Schutz lebenswichtiger Interessen (lit. d))
  - im öffentlichen Interesse / Ausübung öffentl. Gewalt (lit. e))
- Es liegt ein berechtigtes Interesse (lit. f)) an Datenverarbeitung vor und schutzwürdige Interessen des Betroffenen stehen dem nicht entgegen

Einwilligung

Westfälische Hochschule

- Nur wirksam, wenn die Tatbestandsvoraussetzungen erfüllt sind. Diese finden sich vor allem in:
  - Art. 4 Nr. 11 DS-GVO
  - Art. 6 Abs. 1 lit. a) DS-GVO
  - Art. 7 DS-GVO
- Die Details ...

Einwilligung

Westfälische Hochschule

- Einwilligung muss freiwillig erfolgen (Art. 4 Nr. 11 DS-GVO)
  - Ob Freiwilligkeit wirklich vorlag, ist gesondert zu prüfen.
  - Hierfür sind z.B. nach § 26 Abs. 2 Satz 1 und 2 BDSG und nach Art. 7 Abs. 4 DS-GVO vor allem die wirtschaftliche Abhängigkeit und auch die wechselseitigen Vorteile und Interessen sowie die Erforderlichkeit der Datenverarbeitung für die Vertragserfüllung zu berücksichtigen.

Einwilligung

Westfälische Hochschule

- Einwilligung muss für einen oder mehrere bestimmte Zwecke erfolgen (Art. 4 Nr. 11 DS-GVO und Art. 6. Abs. 1 lit. a) DS-GVO)
  - Die Information über den Verarbeitungszweck hat – im Arbeitsverhältnis – nach § 26 Abs. 2 Satz 4 BDSG in Textform zu erfolgen, also vor allem nicht nur mündlich.
  - Der Verantwortliche, z.B. auch der Arbeitgeber, muss die Beschäftigten – für eine wirksame Einwilligung – über seine Verarbeitungszwecke aufklären.
  - Die anschließende Datenverarbeitung darf sich dann auch nur auf diese Zwecke erstrecken – das gilt natürlich nicht nur im Arbeitsverhältnis.

Einwilligung

Westfälische Hochschule

- Einwilligung muss in informierter Weise erfolgen (Art. 4 Nr. 11 DS-GVO).
  - Der Verantwortliche muss Betroffene über Umstände und die technische Gestaltung der Datenverarbeitung informieren.
  - Wie umfassend dies sein soll, das hängt von der jeweiligen konkreten Datenverarbeitung ab.
  - Abstrakt bei Kühling (zu Art. 4 Nr. 11 DS-GVO): „Betroffener muss abschätzen können, welche Auswirkungen die Erteilung einer Einwilligung für sie hat, sie muss die Umstände der Datenverarbeitung sowie die Tragweite ihrer Einwilligung eindeutig und klar erkennen können."

Einwilligung

Westfälische Hochschule

- Einwilligung muss unmissverständlich abgegeben werden (Art. 4 Nr. 11 DS-GVO) ...
  - grds. durch eine eindeutige, bestätigende Handlung (also mündlich, schriftlich, elektronisch, konkludent),
  - aber: z.B. im Arbeitgeber-Arbeitnehmer-Verhältnis nur elektronisch oder schriftlich (§ 26 Abs. 2 Satz 3 BDSG).

Einwilligung

Westfälische Hochschule

- Einwilligung muss archiviert oder protokolliert werden, denn der Verantwortliche, wie der Arbeitgeber, muss die Einwilligung und ihr zugrundeliegende Information / Aufklärung jederzeit nachweisen können (Art. 7 Abs. 1 DS-GVO).
- Die Einwilligung und die ihr zugrundeliegende Information / Aufklärung müssen, wenn sie nicht in einem gesonderten Dokument erfolgt, verständlich und leicht auffindbar sowie sprachlich klar und einfach formuliert sein (Art. 7 Abs. 2 Satz 1 DS-GVO).

Einwilligung

Westfälische Hochschule

- Einwilligung ist jederzeit widerrufbar, worauf der Betroffene ebenfalls klar und deutlich hinzuweisen ist (Art. 7 Abs. 3 Satz 1 und Satz 3 DS-GVO).
  - Dieser Hinweis muss im Arbeitgeber-Arbeitnehmer-Verhältnis zwingend mindestens in Textform erfolgen (§ 26 Abs. 2 Satz 4 BDSG)

Einwilligung

- Schließlich muss der Widerruf genau so einfach wie die Erteilung der Einwilligung sein (Art. 7 Abs. 3 Satz 4 DS-GVO).
  - Falls also die Einwilligung per Knopf-druck/Button erfolgt, dann muss/müsste auch der Widerruf per einem solchen (einfachen) Button möglich sein.

Exkurs: Datenschutzhinweise

- Art. 13 und 14 DS-GVO
- Datenschutzerklärung => einseitige Erklärung
- Daher: Bitte keine Checkbox „Ich bin einverstanden!“

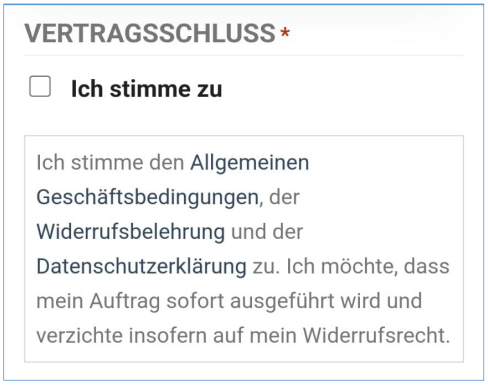

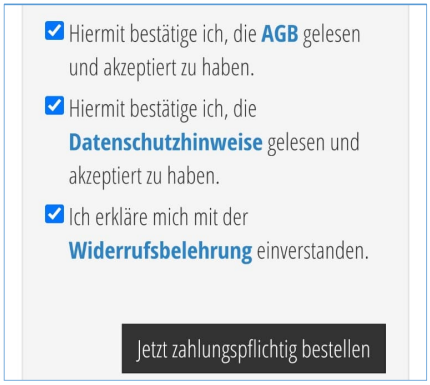

Dankeschön

Westfälische Hochschule

- Fragen ?
- Anregungen !
- Wünsche #